

Antrag des Redaktionsausschusses* vom 14. Juni 2001

3838 a

**A. Gemeindegesetz
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2001,

beschliesst:

I. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 54. Abs. 1 unverändert.

10. Protokoll

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 72. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, sind die Bestimmungen des Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar.

VI. Arbeits-
verhältnis

§ 81. Abs. 1–3 unverändert.

IV. Schulpflege

Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Schulpflege ist oder dass der von den Stimmberechtigten gewählte Präsident der Schulpflege von Amtes wegen dem Gemeinderat angehört.

1. Organisation

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

2. Fakultatives Referendum § 92. Der Gemeindeabstimmung unterliegen ferner Beschlüsse des Grossen Gemeinderates:
Ziffer 1 unverändert;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an eine durch die Gemeindeordnung zu bestimmende Zahl von Stimmberechtigten beim Gemeinderat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreicht;
Ziffer 3 unverändert.
Abs. 2 unverändert.
- c) Verweis auf das kantonale Initiativrecht § 98. Abs. 1 unverändert.
Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung kürzere Bearbeitungsfristen festlegen.
- A. Voraussetzungen § 116. In politischen Gemeinden und Schulgemeinden kann die Gemeindeordnung bestimmen, dass der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sowie folgende Geschäfte der Urnenabstimmung unterstehen:
Ziffern 1 und 2 unverändert.
In politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, unterstehen die Gemeindeordnung und ihre Änderung der Urnenabstimmung.
Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.
- E. Zweckgebundene Zuwendungen § 129. Abs. 1 Satz 1 unverändert. Die Gemeindevorsteherschaft hebt die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist.
- H. Anwendung des Finanzhaushaltsgesetzes § 139. Für die Haushaltsführung der Gemeinden im Allgemeinen finden die §§ 2 und 5–8, für die Rechnungsführung die §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 10–12, 14, 15 Abs. 2–5, 16, 17, 22, 23 und 33 a des Finanzhaushaltsgesetzes Anwendung.
- B. Andere Prüfungsorgane § 140 a. Abs. 1 Satz 1 unverändert.
Die Gemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, oder die zuständigen Direktionen zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beziehen.
Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung eines Vorstosses**

I. Die am 18. September 2000 überwiesene Motion KR-Nr. 140/2000 betreffend Änderung des Gemeindegesetzes § 81 wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Kurt Schreiber	Heidi Khereddine-Baumann